

# **S A T Z U N G**

## **für das Freibad der Stadt Billerbeck vom 31.03.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214 ) hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 23. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Billerbeck unterhält ein Freibad als Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung und der Gesundheit sowie zur Erholung der Bevölkerung.
- (2) Bei der Gestaltung und Geschäftsführung des Freibades bleibt der gemeinnützige Charakter der Einrichtung gewahrt; eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

### **§ 2**

#### **Art der Einrichtung**

Das Freibad der Stadt Billerbeck ist eine öffentliche Einrichtung, die gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht als wirtschaftliches Unternehmen gilt.

### **§3**

#### **Benutzungsrecht**

Jedermann hat ein Recht auf Benutzung des Freibades nach Maßgabe der geltenden Badeordnung.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und die Art ihrer Entrichtung wird durch eine besondere Gebührenordnung festgesetzt. Der Gebührentarif ist so zu gestalten, daß die Kosten – einschließlich-

lich der Rücklagen nach § 6 dieser Satzung – möglichst gedeckt sind, Gewinne aber nicht erzielt werden.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.

## § 5

### **Geschäftsführung, Zweckbindung der Einnahmen**

- (1) Das Freibad der Stadt Billerbeck wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie nach den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verwaltet.
- (2) Alle Einrichtungen dieser Einrichtung sind für die im § 1 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder der allgemeinen Rücklage für eine spätere Erneuerung der Einrichtung zuzuführen.

## § 6

### **Vermögensbildung**

Die Ansammlung von Vermögen aus den Einnahmen der Einrichtung erfolgt in der allgemeinen Rücklage. Hierfür gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Erneuerung und Erweiterung der Einrichtung erfolgen bei Bedarf aus der allgemeinen Rücklage, soweit entsprechende Mittel angesammelt wurden.

## § 7

### **Vermögensbindung**

Sollte der in § 1 dieser Satzung bestimmte Zweck entfallen oder die Einrichtung oder Teile davon aufgelöst werden, so muß das vorhandene Vermögen ausschließlich für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad der Stadt Billerbeck vom 26.05.1970 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Die Satzung für das Freibad der Stadt Billerbeck ist am 06.04.1995 im Amtsblatt der Stadt Billerbeck bekanntgemacht worden.